



10. Nov. 2023

LB

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Dr. Jens Göben
Referatsleiter JE3

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3465
E-MAIL	Jens.goeben@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 31.10.2023
AZ JE3-14710#00002#0106

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 18. Oktober 2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 18. Oktober 2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Informationszugang zu sämtlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Treffen eines Staatssekretärs mit Peter Ramsauer und Abdulaziz Al-Mikhlaifi am 28. September 2023 vorliegen, unter anderem Korrespondenzen (z.B. Kontaktabbau, Terminvereinbarung etc.), Vorlagen, Notizen und Kalenderauszüge.

Auf Ihren oben genannten Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Die Dokumente werden Ihnen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Teilweise wurden nach §§ 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b, 5 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht herausgabefähige Informationen unkenntlich gemacht.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Sind jedoch die

Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1.

In Anlage 2 der Terminvorbereitung wurden Schwärzungen vorgenommen. Dem Zugangsanspruch steht insofern § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen. Demnach besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG bezweckt den Schutz der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und des diplomatischen Vertrauensverhältnisses zu ausländischen Staaten und zwischen- und überstaatlichen Organisationen. Dazu gehört auch der Schutz der Verhandlungsfähigkeit der Bundesrepublik, damit sie die deutschen Interessen möglichst wirksam vertreten kann (Schirmer, in: BeckOK InfoMedienR, 41. Edition, Stand: 01.08.2023, § 3 Rn. 49). Die geschwärzte Passage enthält vertrauliche Informationen über das Verhältnis der Bundesregierung zur Ghorfa.

Zudem steht der Herausgabe der geschwärzten Passage § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen. Demnach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange dadurch die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden. Ziel der Regelung ist es, den unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden zu schützen, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu ermöglichen (Schirmer, in: BeckOK InfoMedienR, 41. Edition, Stand: 01.08.2023, § 3 Rn. 133). Beeinträchtigungen der „notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“ sollen bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative sowie zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen möglich sein (BT-Drs. 15/4493, 10). Die geschwärzte Passage enthält Informationen über die Beratungen des BMG mit einem anderen Ressort. Würden diese Informationen bekannt, wäre eine unbefangene, funktionsfähige und neutrale Beratung innerhalb der Bundesregierung, die für die Zusammenarbeit essentiell ist, in Zukunft gefährdet.

2.

Gemäß Ihrer Einverständniserklärung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 IFG wurden außerdem personenbezogene Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG unkenntlich gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere

Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jens Göben

